

17E - MITVERSICHERUNG VON UNBEWEGLICHEN SACHEN AUF DEM GRUNDSTÜCK (Infrastruktur)

Sofern eine Feuer- und/oder Sturmschadenversicherung beantragt wurde, gelten in Erweiterung der jeweiligen Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen unbewegliche Sachen auf dem Grundstück gegen die durch die genannten Sparten gedeckten Gefahren mitversichert.

Als unbewegliche Sachen gelten z.B. Laternen, Fahnenstangen, Firmenschilder, Hinweistafeln, Vitrinen, Sitzgelegenheiten, "Schanigärten" (Sessel, Tische, Zäune), Spielplatzeinrichtungen, Fahrradständer, Empfangsantennenanlagen, Sonnenkollektoren, Umzäunungen, Hecken, Sträucher, Bäume, Kulturen (ausgenommen Wald und Obstplantagen sowie Früchte), Skulpturen, Statuen und dergleichen sowie Schwimmbecken.

Ausgenommen sind jedoch: Schwimmbadabdeckungen, Steganlagen, Boots- und Badehäuser und ähnliches, Schirme, Zelte, Fahnen, Verglasungen aller Art, Neonröhren, Neonanlagen und ähnliches.

Im Rahmen der Feuerversicherung leistet der Versicherer auch Ersatz bei unmittelbaren Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen. Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge an Tor- und Gebäudeeinfahrten bleiben vom Versicherungsschutz ausgenommen.